

Bekanntmachung

**Widmung des Grundstücks 5015-5-84 tlw.,
Verbindungsstück zwischen Zumbuschstraße und Am Steintor
im Übergangsbereich zwischen Albersloh und Wolbeck**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Sendenhorst vom 12.09.2024 erfolgt gemäß § 6 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) folgende Widmung:

„In der Stadt Sendenhorst wird der in der Anlage 1 gekennzeichnete Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Albersloh, Flur 5, Flurstück 84 zur öffentlichen Sache erklärt und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straßenbaulast trägt die Stadt Münster.“

Die an das Flurstück 84 angrenzenden Straßen Zumbuschstraße und Am Steintor liegen auf dem Gebiet der Stadt Münster. Dass die Straßenzüge verbindende Flurstück 84 liegt auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst, steht aber im Eigentum der Stadt Münster. Die Zustimmung der Stadt Münster zur Widmung liegt vor. Zudem hat die Stadt Münster über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Straßenbaulast für den als Verkehrsfläche genutzten und nun gewidmeten Teilbereich übernommen.

Die oben stehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, Zimmer 202, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

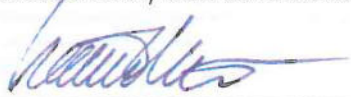
Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, BGBl. I 1991 S. 686). Falls die Monatsfrist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch das Justizgesetz NRW ist das einer Klage früher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Sendenhorst in Verbindung zu setzen, um etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage zu beheben. Die Klagefrist von einem Monat wird dadurch jedoch nicht verlängert.

Sendenhorst, den 21.11.2025


Reuscher

Anlage 1 zur Vorlage 2024/0783 (Widmung)
Betroffenes Grundstück:
Gemarkung Alberloh, Flur 5, Flurstück 84 (tlw.)



als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr
gewidmeter Teilbereich

